

12533/AB
ANDRÄ RUPPRECHTER vom 13.07.2017 zu 13166/J (XXV.GP)

Bundesminister



**MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWERTES
ÖSTERREICH**

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

ZI. LE.4.2.4/0130-RD 3/2017

Wien, am 13. Juli 2017

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Erwin Angerer, Kolleginnen und Kollegen vom 16.05.2017, Nr. 13166/J, betreffend Prüfungsauftrag des BMLFUW zur Lärmmessung KW Rottau (Reißeck)

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Erwin Angerer, Kolleginnen und Kollegen vom 16.05.2017, Nr. 13166/J, teile ich Folgendes mit:

Zu den Fragen 1 bis 8:

Im bereits in der Anfrage zitierten Schreiben vom 30.10.2015 wurde ausführlich begründet, warum zum damaligen Zeitpunkt keine (wasser-)rechtliche Grundlage – im österreichischen Rechtstaat stets zwingende Voraussetzung für behördliches Vorgehens – für derartige Maßnahmen bestand.

Es erscheint in diesem Zusammenhang zur besseren Nachvollziehbarkeit hilfreich darauf hinzuweisen, dass das österreichische Wasserrecht, entsprechend der ausdrücklichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, keinen Schutz vor Lärmimmissionen im Rahmen der sogenannten „wasserrechtlich geschützten Rechte“ (§ 12 Abs. 2 WRG 1959) vorsieht. Rechtliche Möglichkeiten für Anrainerinnen und Anrainer zum Schutz vor Lärmbelästigungen durch Wasserbenutzungsanlagen wurden in der österreichischen Rechtsordnung vielmehr im Zivilrecht vorgesehen.

Neue Erkenntnisse gingen der Obersten Wasserrechtsbehörde in Form der gegenständlichen Messungen bzw. Gutachten am 20.03.2017 zu.



Als Folge dessen wurde durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft umgehend ein behördliches Verfahren eingeleitet und mittlerweile bereits ein Bescheid erlassen, mit welchem – neben der zuvor beantragten Bewilligung des Einbaus sogenannter Resonatoren als Lärminderungsmaßnahme – unter anderem der Auftrag zur Vorlage eines Berichtes über den zwischenzeitlichen Erfolg der Lärminderungsmaßnahmen sowie zur Vorlage eines Konzeptes zur dauerhaften Verringerung der Lärmemissionen erteilt wurde.

Als wesentliches Ergebnis wird im medizinischen Gutachten vom 24.08.2016 insbesondere ausgeführt, dass an einem der fünf untersuchten Standorte, nämlich bei den nächsten AnrainerInnen der Kraftstation Rottau, Werte auftraten, die als gesundheitlich bedenklich bzw. möglicherweise die „Grenze zu gesundheitsgefährdenden Auswirkungen bei langdauernder Einwirkung“ überschreitend einzuschätzen seien.

Zu den Fragen 9 bis 26:

Die Betreiberin gab im Jahr 2008 bekannt, dass sich der hydraulische Kurzschluss im Kraftwerk Malta-Hauptstufe als wirtschaftlich sinnvoll erwiesen habe und diese Betriebsweise daher in Zukunft praktiziert werde.

Hinsichtlich der Geräuschentwicklung ist jedoch darauf zu verweisen, dass – gemäß den vorliegenden Unterlagen – diesbezüglich primär der Pumpbetrieb ausschlaggebend ist und das Turbinengeräusch demgegenüber eine untergeordnete Rolle spielt. Lärmpegel und Frequenzniveaus im Pumpbetrieb und im Pumpregelbetrieb sind deshalb sehr ähnlich. Dennoch ist auszuführen, dass dem ursprünglichen Bescheid von 1965 sowohl die Zulässigkeit des Betriebes der Pumpen als auch der Turbinen zu entnehmen ist und der Betrieb der Pumpen und Turbinen in Form des hydraulischen Kurzschlusses davon nicht ausgenommen wurde, weshalb dieser im Rahmen des Bescheides von 1965 liegt.

Für die wahrgenommenen Lärmimmissionen sind nach derzeitigem Informationsstand jedoch in erster Linie die Pump- bzw. Betriebszeiten ursächlich. Diesbezüglich enthält die wasserrechtliche Bewilligung des Kraftwerkes Malta-Hauptstufe keine Einschränkungen.

Die konkrete Ausgestaltung des Betriebes – innerhalb des wasserrechtlich zulässigen Rahmens – ist der betriebswirtschaftlichen Entscheidung der Betreiberin überlassen und besteht auch keine rechtliche Grundlage zur Meldung der jeweils konkret gewählten Betriebsart und insbesondere der konkreten Betriebszeiten an die Behörde oder umliegende Gemeinden. Exakte Aussagen über die historische Entwicklung von Lärmpegel und Frequenzniveaus lassen sich auch deshalb anhand der vorliegenden Informationen nicht treffen.

Dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft liegen konkrete Hinweise auf das Vorliegen von gesundheitlich bedenklichen Lärmimmissionen seit März dieses Jahres vor und es wurde daraufhin umgehend ein entsprechendes Verfahren eingeleitet (siehe oben).

Der Bundesminister

